

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/26833 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Protokoll vom 1. Oktober 2020  
zur Änderung des Abkommens vom 22. November 1995  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Königreich Dänemark  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie  
bei Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und  
zur Beistandsleistung in Steuersachen  
(Deutsch-dänisches Steuerabkommen)**

### **A. Problem**

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) vom 24. November 2016 wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Ziel ist, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und 14 (Verbesserung der Streitbeilegung) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des Multilateralen Instruments ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Alternativ können die Inhalte des Multilateralen Instruments im Wege bilateraler Protokolle zur Änderung des bestehenden Abkommens umgesetzt werden. Mit dem Königreich Dänemark wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument zwischen Deutschland und Dänemark über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen.

Das Abkommen vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie bei Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (Deutsch-dänisches Steuerabkommen) (BGBl. 1996 II S. 2565, 2566), kann daher aus dem Geltungsbereich des Multilateralen Instruments selbst ausgenommen werden.

Darüber hinaus sollen mit diesem Protokoll weitere Anpassungen des Abkommens vom 22. November 1995 an den derzeitigen internationalen Standard vorgenommen werden.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.**

## **C. Alternativen**

Keine.

Mit Unterzeichnung des Änderungsprotokolls haben sowohl Deutschland als auch Dänemark das Abkommen vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie bei Nachlass-, Erbschaft und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (Deutsch-dänisches Steuerabkommen) in deren Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument von der Liste der erfassten Doppelbesteuerungsabkommen („covered tax agreements“) genommen. Eine Umsetzung der Inhalte dieses Änderungsprotokolls über das Multilaterale Instrument selbst kommt daher nicht mehr in Betracht.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll zum Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungsprotokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in, one out“-Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

**F. Weitere Kosten**

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26833 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 24. März 2021

**Der Finanzausschuss**

**Katja Hessel**  
Vorsitzende

**Sebastian Brehm**  
Berichterstatter

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm und Lothar Binding (Heidelberg)

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26833** in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Änderungsprotokoll vom 1. Oktober 2020 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 22. November 1995 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Darüber hinaus erfolgen weitere Anpassungen an den derzeitigen internationalen Standard. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

#### 1. Titel und Präambel

Durch eine Änderung des Titels und der Präambel wird entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen.

#### 2. Unternehmensgewinne

Entsprechend dem aktuellen OECD-Musterabkommen wird die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die grenzüberschreitende Aufteilung der Einkünfte zwischen einer Betriebsstätte und dem Unternehmen, zu dem sie gehört, eingeführt. Mit der Umsetzung folgt Deutschland den internationalen Bemühungen, die bisher weitgehend uneinheitliche Praxis der internationalen Betriebsstättenbesteuerung verbindlich an einem einheitlichen Standard, dem Fremdvergleichsgrundsatz, auszurichten.

#### 3. Stipendien und ähnliche Unterstützungsleistungen

Stipendien und ähnliche Unterstützungsleistungen, die aus öffentlichen Kassen eines Staates stammen, können künftig in diesem Staat besteuert werden. Durch diese Regelung soll eine unerwünschte doppelte Nichtbesteuerung, die insbesondere bei dänischen Stipendien aufgrund der dortigen Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen zu einer Ungleichbehandlung von grenzüberschreitenden und nicht grenzüberschreitenden Fällen führen würde, vermieden werden.

#### 4. Informationsaustausch

Der bilaterale Auskunftsverkehr beinhaltet künftig entsprechend der OECD-Musterklausel den umfassenden Informationsaustausch für Steuern jeder Art. Er erstreckt sich insbesondere auch auf Bankenauskünfte sowie auf Informationen über Eigentumsanteile an einer Person. Der Informationsaustausch kann auch zu einem anderen Zweck als der Steuererhebung dienen, wie z. B. der Bekämpfung von Geldwäschdelikten, Korruption und Terrorismusfinanzierung.

#### 5. Missbrauchsvermeidung

In dem Abkommen wird das gegenseitige Verständnis darüber festgehalten, dass das DBA der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen beider Staaten nicht entgegensteht. Zudem wurde die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 72. Sitzung am 3. März 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26833 in seiner 125. Sitzung am 24. März 2021 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26833.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den vorliegenden Gesetzentwurf. Er reihe sich in die Überarbeitung weiterer Doppelbesteuerungsabkommen ein. Dadurch würden die Mindeststandards des BEPS-Prozesses der OECD zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch umgesetzt. Insbesondere werde entsprechend dem aktuellen OECD-Musterabkommen die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die grenzüberschreitende Aufteilung der Einkünfte zwischen einer Betriebsstätte und dem Unternehmen, zu dem sie gehöre, eingeführt. Außerdem beinhalte der bilaterale Auskunftsverkehr künftig entsprechend der OECD-Musterklausel den umfassenden Informationsaustausch für Steuern jeder Art. Eine Spezialregelung betreffe die Besteuerung von Stipendien. Stipendien und ähnliche Unterstützungsleistungen, die aus öffentlichen Kassen eines Staates stammten, könnten künftig in diesem Staat besteuert werden. Durch diese Regelung solle eine unerwünschte doppelte Nichtbesteuerung, die insbesondere bei dänischen Stipendien aufgrund der dortigen Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen zu einer Ungleichbehandlung von grenzüberschreitenden und nicht grenzüberschreitenden Fällen führen würde, vermieden werden.

Die Fraktion der CDU/CSU machte darauf aufmerksam, dass Deutschland und Dänemark sich für die bilaterale Überarbeitung des Doppelbesteuerungsabkommens entschieden hätten und das Multilaterale Instrument (MLI) in diesem Fall daher nicht zur Anwendung komme. Man halte dieses Vorgehen im vorliegenden Fall für angemessen.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf zur Ratifikation des Änderungsprotokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark. Allerdings kritisierte sie, dass der Informationsaustausch auch für andere Zwecke als die Steuererhebung gelten solle, ohne dass dies abschließend konkretisiert werde. Es sei zwingend notwendig, dass eine präzise und abschließende Auflistung der Anlässe zum Informationsaustausch ausgehandelt und vorgelegt werde.

Die **Fraktion der FDP** unterstützte den vorliegenden Gesetzentwurf.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die mit dem Änderungsprotokoll vorgenommenen Verbesserungen beispielsweise bei der Vereinheitlichung der internationalen Betriebsstättenbesteuerung. Allerdings kritisierte sie die nicht ausreichende Quellenbesteuerung, da im Quellenstaat regelmäßig keine Besteuerung von Lizenz- und Zinseinkünften vorgesehen sei. Außerdem sehe man kritisch, dass Deutschland zur Vermeidung von Doppelbesteuerung weiterhin auf die Freistellungsmethode setze. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass Dänemark die Anrechnungsmethode anwende.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf. Sie unterstütze einen einheitlichen Standard gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und einen einheitlichen Streitbeilegungsmechanismus.

Berlin, den 24. März 2021

**Sebastian Brehm**  
Berichterstatter

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter

